

# Das Schlichtungsverfahren vor der Schiedsstelle

Nach den Bestimmungen des  
Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes – SchStG M-V

Heft-Nr.: 03 D

[www.schiedsamt.de/www.schiedsstellen.de/](http://www.schiedsamt.de/www.schiedsstellen.de/)



**Bund Deutscher  
Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. -BDS-  
Bundesvereinigung**

MEDIATION

## Das Schiedsamt:

- ist ein Ehrenamt
- Aufgabe ist die gütliche Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten,
- ist Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) - § 35 SchStG M-V, 35.1 VV zum SchStG M-V,
- ist Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) aufgrund des Gesetzes zur Ausführung des § 15 a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (EGZPO) - § 1 (4) und VV 1.6 zum SchStG M-V

Bei einem Streit oder anderen Ereignissen strafrechtlicher Art, die die Rechte des Einzelnen oder einer Gruppe verletzen, geht der Bürger zur Polizei.

Die Polizei muss – bei entsprechendem Wunsch / Antrag der Bürgerin / des Bürgers – eine Anzeige aufnehmen und wird diese in der Regel ohne weitere Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft / Amtsanwaltschaft leiten.

Die Staatsanwaltschaft / Amtsanwaltschaft prüft in Strafsachen das öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung. Bei **Privatklagedelikten** im Sinne des § 374 StPO, Abs. 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz, wird sie dieses öffentliche Interesse oft verneinen und die Anzeige nicht weiterverfolgen – das Verfahren einstellen und auf den Privatklageweg verweisen.

Das bedeutet, dass für derartige **strafrechtliche Fälle** ein besonderer Rechtsweg gegeben ist, der über die zuständige Schiedsstelle mit Durchführung eines Sühneversuches gemäß § 380 StPO besprochen werden kann.

Dies gilt gemäß § 380 Abs. 1 Satz 1 StPO bei:

- Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)
- Beleidigung
  - einfache Beleidigung (§ 185 StGB)
  - üble Nachrede (§ 186 StGB)
  - Verleumdung (§ 187 StGB)
  - üble Nachrede oder Verunglimpfung von Politikern (§ 188 StGB)
  - Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB)
- Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB)
- Körperverletzung (§ 223 StGB) und fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB)
- Bedrohung (§ 241 StGB),
- Sachbeschädigung (§ 303 StGB)

**Polizei**

**Zuständigkeit  
im Strafrecht**



Ebenso wird bestraft im Rahmen der Sachbeschädigung, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert (§ 303 Abs. 2 StGB), zum Beispiel bei Graffiti.

Gleiches gilt, wenn eine Straftat im Vollrausch nach § 323a StGB begangen wird und wenn die im Rausch begangene Tat ein in § 380 Abs. 1 Satz 1 StPO genanntes Vergehen ist

Soweit die in § 380 Abs. 1 StPO aufgeführten Straftaten nur auf Antrag verfolgbar sind (und zwar alle außer der Bedrohung), muss die antragsberechtigte Person innerhalb einer Frist von drei Monaten einen Strafantrag stellen (§ 77b StGB), sofern sie die Durchführung eines Strafverfahrens begehrt. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die antragsberechtigte Person von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt hat. Der Lauf der Frist ruht, wenn ein Antrag auf Durchführung eines Sühneversuches bei der Schiedsstelle eingeht, und zwar bis zur Ausstellung der Sühnebescheinigung. Der Strafantrag ist keine Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren.

In bestimmten zivilrechtlichen Streitfällen bzw. bürgerlich-rechtlicher Streitigkeiten ist die Erhebung einer Klage vor dem Amtsgericht von der vorherigen Durchführung eines Schlichtungsverfahrens abhängig.

Obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung – und zwar in nachfolgenden bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten (§ 34a SchStG M-V)

- in Streitigkeiten auf dem Gebiet des Nachbarrechts, insbesondere über Ansprüche wegen
  - Einwirkungen vom Nachbargrundstück nach § 906 BGB, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt; z.B. Streitigkeiten aufgrund von Störungen durch Tiere, von Geräuschen und Geruchsbelästigungen vom Nachbargrundstück oder einer Nachbarwohnung;
  - Überwuchses oder Überhanges nach § 910 BGB;
  - Hinüberfalls oder überhängender Früchte nach § 911 BGB;
  - eines Grenzbaumes oder Grenzstrauches nach § 923 BGB;
- in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind

Bei den obligatorischen Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten aus dem Nachbarrecht, ist die Schiedsstelle zuständig, in der das Nachbarrechtsverhältnis besteht und bei Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind, ist es die Schiedsstelle, in der die Antrag stellende Partei ihren Wohnsitz hat (§ 34b SchStG M-V)

**Strafantrag**

**Zuständigkeit  
im Zivilrecht  
und im  
Nachbarrecht**

Die Schiedsstelle ist weiter zuständig und kann insoweit auch freiwillig in Anspruch genommen werden für sonstige Schlichtungsverfahren (§ 13 Abs. 2 SchStG M-V) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ohne Betragsbeschränkung.

Zuständig ist in allen zivil- und strafrechtlichen Verfahren in der Regel die Schiedsstelle, in deren Bezirk die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner (die / der Schädigerin / Schädiger bzw. die / der Beschuldigte/r) wohnt.

Die / der Antragstellerin / Antragsteller hat einen voraussichtlich kostendeckenden Vorschuss an die Schiedsstelle zu zahlen (50 Euro). Wer dann letztendlich die Kosten trägt, ergibt sich aus dem Ergebnis der Schlichtungsverhandlung. Die Kosten setzen sich zusammen aus Gebühren in Höhe von mind. 11,00 Euro bis max. 36,00 Euro zuzüglich Auslagen (Porto, Schreibgebühren usw.).

Wenn eine **Einigung** vor der Schiedsstelle erreicht wird,

- wird das Verfahren durch einen Vergleich abgeschlossen. Der Vergleich hat die gleiche Rechtsqualität wie ein Gerichtsurteil. Er ist ein Titel, aus dem 30 Jahre lang vollstreckt werden kann – soweit entsprechende Verpflichtungen darin vereinbart sind.

Wenn **keine Einigung** erreicht wird,

- wird in Zivilsachen vom Amts wegen eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Schlichtungsverfahrens erteilt (§ 34c SchStG M-V) oder auf Antrag in den Strafsachen die Erfolglosigkeit des Sühneversuches bescheinigt (§ 39 SchStG M-V)
- erst dann kann eine Zivil- bzw. Privatklage beim zuständigen Amtsgericht erhoben werden

Wegen der Aufgaben und Zuständigkeiten der Schiedsstelle können Sie sich auch im Internet unter **[www.schiedsamt.de](http://www.schiedsamt.de)** über den Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. - BDS - informieren. Sie finden auch auf der Homepage der Landesvereinigung Mecklenburg-Vorpommern -[www.bds-mecklenburg-vorpommern.de](http://www.bds-mecklenburg-vorpommern.de)- sowie auf den Seiten der Bezirksvereinigung Schwerin, Rostock, Neubrandenburg und Stralsund Hinweise auf Ihre zuständige Schiedsstelle.

Für eine schnelle und sachgerechte Bearbeitung Ihres Anliegens wird Ihnen empfohlen, die zuständige Schiedsstelle aufzusuchen.

Ihre zuständige Schiedsstelle:

Schiedsperson: .....

Anschrift: .....

Tel: .....

Mobil: .....

FAX: .....

E-Mail: .....

**Heft Nr.: 3D**

Das Schlichtungsverfahren vor der Schiedsstelle  
Nach den Bestimmungen des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes  
– SchStG M-V

**Herausgeber**

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 10 04 52, 44704 Bochum, Tel. 0234/ 588 97 0  
E-Mail: [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)  
Internet: <https://www.schiedsamt.de>  
Internet: <https://www.schiedsstellen.de>  
Stand: 10 09.2019 © 2019



www.bdsev.de